

Geschäftsordnung des DoktorandInnenkonvents  
der Fakultät für Mathematik und Physik der  
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Fassung: 02.12.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich . . . . .	3
§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung . . . . .	3
§ 3 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung . . . . .	3
<b>II Der Konvent</b>	<b>3</b>
§ 4 Zusammensetzung . . . . .	3
§ 5 Aufgaben . . . . .	3
<b>III Der Vorstand</b>	<b>4</b>
§ 6 Vorstand . . . . .	4
§ 7 Kommissionen, Ausschüsse und Vertretung . . . . .	4
<b>IV Wahlen</b>	<b>5</b>
§ 8 Wahlgrundsätze . . . . .	5
§ 9 Ungültige Stimmzettel und Stimmen . . . . .	5
§ 10 Sitzverteilung . . . . .	5
§ 11 Nachrücker . . . . .	6
<b>V Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
§ 12 Änderungen dieser Geschäftsordnung . . . . .	6
§ 13 Inkrafttreten . . . . .	7

## **Präambel**

Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Mathematik und Physik (Konvent) am 21.10.2015 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Der Konvent an der Fakultät für Mathematik und Physik hat das Ziel, eine zentrale Plattform für alle Personen zu bieten, die an der Fakultät für Mathematik und Physik eine Promotion beabsichtigen, anstreben, durchführen oder bereits abgeschlossen haben, und die effektive Vertretung deren Interessen wahrzunehmen.

# **I Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Mathematik und Physik. Der Konvent führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung.

## **§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung**

Die Auslegung dieser Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand (III. § 6). Bei Widerspruch entscheidet der Konvent.

## **§ 3 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung**

1. Die Verfahrensordnung der Universität Freiburg vom 5. März 2015 gilt für den Konvent nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.
2. Der Konvent gilt als beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Falls der Konvent beschlussfähig ist, beschließt er mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
3. § 11 der Verfahrensordnung gilt für Verstöße gegen diese Geschäftsordnung entsprechend.

# **II Der Konvent**

## **§ 4 Zusammensetzung**

Der Konvent besteht aus allen zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät für Mathematik und Physik.

## **§ 5 Aufgaben**

1. Der Konvent vertritt die Interessen der Promovierenden.
2. Zu den Aufgaben des Konvents zählen insbesondere:
  - (a) Etablierung einer Vertretung der Promovierenden, die die Anliegen der Promovierenden gegenüber Stellen in und außerhalb der Universität vertritt;
  - (b) Erarbeitung von Empfehlungen zu allen Fragen, die die Promovierenden betreffen;
  - (c) Stellungnahme zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen;

- (d) Unterstützung und Beratung der Promovierenden bei Fragen zur Promotion;
  - (e) Vernetzung der Promovierenden untereinander, um fachübergreifend ihre Interessen zu vertreten, sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Doktoranden und Doktorandinnen.
3. Im Zusammenhang mit der Promotion an der Universität Freiburg bietet der Konvent auch Personen Unterstützung und Beratung an, welche an der Universität eine Promotion beabsichtigen oder bereits abgeschlossen haben

### **III Der Vorstand**

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Konvent handelt durch seinen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt in der Regel zum 1. November eines Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand hat binnen sechs Wochen eine Neuwahl des Vorstandes zu veranlassen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nach Berücksichtigung von Nachrückenden (siehe § 11) unter drei fällt.
5. Der Vorstand muss sich mit Anträgen, Anfragen und Anliegen befassen, welche von mindestens drei angenommenen Promovierenden gemeinsam an ihn herangetragen wurden.

#### **§ 7 Kommissionen, Ausschüsse und Vertretung**

1. Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und Ausschüsse bilden. Hierzu gehört auch die Einrichtung von Teilkonventen.
2. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben zur ständigen oder vorübergehenden Wahrnehmung an einzelne Mitglieder des Konvents übertragen.
3. Auf Wunsch anderer Organe, Gremien, Ausschüsse oder Vertretungen kann der Vorstand eine Person zur Vertretung des Konvents in diese Gremien entsenden. Die entsandte Person sollte Mitglied des Vorstandes sein.

## **IV Wahlen**

### **§ 8 Wahlgrundsätze**

1. Die Wahlen finden mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Wahltermin wird einen Monat im Voraus bekannt gegeben.
3. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle zum Wahltag angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Freiburg.
4. Es findet eine geheime Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.
5. Jede Wählerin und jeder Wähler hat vier Stimmen, wobei jeder wählbaren Person maximal zwei Stimmen gegeben werden können.
6. Die auf den Stimmzetteln angegebenen Namen sind eindeutig zu kennzeichnen

### **§ 9 Ungültige Stimmzettel und Stimmen**

1. Ungültig sind Stimmzettel, die
  - (a) nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind;
  - (b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind;
  - (c) den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
  - (d) einen Zusatz oder Vorbehalt erkennen lassen;
  - (e) die Höchstzahl der Stimmen überschreiten.
2. Ungültig sind Stimmen,
  - (a) die für Personen abgegeben wurden, die nicht wählbar sind;
  - (b) bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person anhand des angegebenen Namens nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder bei denen Zweifel an der Identität der gewählten Person bestehen;
  - (c) die über zwei Stimmen für einen Kandidaten oder eine Kandidatin hinaus abgegeben wurden.

### **§ 10 Sitzverteilung**

1. Die Mindeststimmenzahl für die Wahl zum Vorstandsmitglied beträgt drei Stimmen.

2. Für jedes Institut erhalten die beiden jeweiligen Kandidatinnen oder Kandidaten dieses Instituts mit den meisten Stimmen einen Sitz im Vorstand. Wurden aus einem Fachbereich nicht genügend Personen gewählt, wird der Sitz nach Absatz 3 fachbereichsunabhängig besetzt.
3. fachbereichsunabhängig besetzt.
4. Die verbleibenden Sitze des Vorstandes werden mit den Kandidaten und Kandidatinnen besetzt, welche fachbereichsunabhängig die meisten Stimmen erhalten haben und nicht bereits nach Absatz 2 Satz 1 einen Sitz im Vorstand erlangt haben.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.
6. Die gewählten Personen haben die Annahme der Wahl jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen nach Benachrichtigung zu erklären, ansonsten gilt die Wahl jeweils als nicht angenommen.

## **§ 11 Nachrücken**

1. Personen, auf die mindestens drei Stimmen entfallen sind und denen kein Sitz gemäß § 10 zugeteilt wurde, sind gemäß ihrer Stimmenanzahl Nachrückende. Werden weniger Mitglieder des Vorstandes gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
2. Werden weniger Mitglieder des Vorstandes gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Werden weniger als drei Sitze besetzt, so ist eine Neuwahl anzusetzen. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, verliert die Wahlberechtigung oder wird die Wahl von dem oder der Gewählten nicht angenommen, so wird der Sitz folgendermaßen neu besetzt:
  - (a) Ist ein Fachbereich nun nicht mit zwei Personen im Vorstand vertreten und ist unter den Nachrückenden mindestens eine Person aus diesem Fachbereich, so rückt aus diesem Fachbereich die Person nach, auf die unter den Nachrückenden am meisten Stimmen entfallen sind;
  - (b) ansonsten rückt die Person der Nachrückenden nach, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.
4. Für die Nachrückenden gelten § 10 Absätze 4 und 5 entsprechend.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Änderungen dieser Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Abstimmung im Konvent mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn mindestens 20

gültige Stimmen abgegeben wurden. Der Abstimmungstermin wird vom Vorstand oder einem dafür eingesetzten Ausschuss mindestens vier Wochen vorher universitätsöffentlich bekannt gegeben

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung auf der Versammlung des Konvents am 21.10.2015 in Kraft und ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg zu veröffentlichen.

#### **Freiburg, 02.12.2022**

- gez. - Marius Amann, Julian Bollig, Charlotte Bartnick, Miriam Jäger, Julius Jeßberger

#### **Freiburg, 21.10.2015**

- gez. - Maximilian Gerhards, Annika Spies, Christoph Bier, Anja Wittmann, Julian Schmidt